



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest

Am Dienstag, 13.06.2017, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Haunwöhrer Sportverein, Langgasse.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschriften vom 2.5.2017 und 6.4.2017
2. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B „Südl. Haunwöhr – beidseitig der Hagauer Str.“ und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
3. Integrationscampus – Unterbringung von Studenten am Schulzentrum Südwest
4. Antwortschreiben der Stadt
5. Bürgerhaushalt 2018
6. Verschiedenes

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII – Etting

Am Mittwoch, 14.06.2017, findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII – Etting statt. Veranstaltungsort: Sportheim Etting, Retzbachweg 10, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung, dass der BZA VII beschlussfähig ist
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 19.04.2017
3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
 - 3.1. 2017-07-011 Geschwindigkeitsmessungen Admannsberger Weg
 - 3.2. 2017-07-003 Geschwindigkeitsüberschreitungen Riedmühlweg
 - 3.3. 2017-07-005 Fahrbahnschwellen am Sportheim TSV Etting
 - 3.4. 2017-07-002 Beschilderung Feldweg im Wohngebiet Westerberg 11
4. Bürgerhaushalt2017/2018
 - 4.1. 4Fcircle -Bewegungsparcours
 - 4.2. Archäologischer Informationspavillon (Stadtmuseum Ingolstadt)
 - 4.3. Verschiedene Bankmodelle für den Friedhof Etting
5. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Jürgen Hammer, Herenäusstr. 1, 85055 Ingolstadt-Etting

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X - „Gustav-Mahler-Straße“

Der Stadtrat hat am 26.04.2017 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X - „Gustav-Mahler-Straße“, der in Teilbereichen den Bebauungsplan Nr. 103 „Richard-Wagner-, Gaimersheimer- und Neuburger Straße“ sowie den Bebauungsplan Nr. 103 Ä III „Nördlich Richard-Strauss-Straße“ ändert, aufzustellen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 2591/2, 2591/3, 2591/4, 2599/16 und 2599/17 (Teilfläche) der Gemarkung Ingolstadt.

Kurzvortrag:

Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH hat die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung des Baurechts für die Errichtung einer Wohnanlage mit kleineren Laden- bzw. Dienstleistungseinheiten an der Gustav-Mahler-Straße auf den oben genannten Grundstücken, beantragt.

Anlass der Planung ist die Schaffung von neuem innerstädtischem, gefördertem Mietwohnungsraum für untere bis mittlere Einkommen. In diesem Zusammenhang sollen auf einer Fläche von 5.785 m², die sich im Eigentum der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt (GWG) befindet, vier Wohngebäude mit einer Höhenstaffelung von vier bis sieben Geschossen entstehen, die im Gefüge eine zusammenhängende Blockstruktur ergeben. Durch die räumliche Anordnung der einzelnen Gebäudeteile sollen zudem ein Quartiersplatz an der Ecke Gustav-Mahler-Straße/Richard-Strauss-Straße sowie eine „Grüne Mitte“ im Innenbereich der Wohnanlage entstehen.

Neben ca. 79 Wohneinheiten sollen im Erdgeschoss der Gebäude V und VI insgesamt 3 kleinere Einheiten für Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen geschaffen werden. Als Art der baulichen Nutzung soll somit „Wohnnutzung mit Dienstleistungseinrichtungen und Ladennutzungen, beschränkt auf das Erdgeschoß“ ausgewiesen werden.

Da der derzeit für das Plangebiet geltende qualifizierte Bebauungsplan Nr. 103 „Richard-Wagner-, Gaimersheimer- und Neuburger Straße“ und dessen rechtskräftige 3. Änderung lediglich eine zweigeschossige Bebauung festsetzen sowie den Bauraum auf den Bereich entlang der Gustav-Mahler-Straße beschränken, ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes im oben genannten Planumgriff zur planungsrechtlichen Absicherung des beschriebenen Bauvorhabens erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist in dem betroffenen Bereich bereits Wohnbauflächen aus, sodass die vorgesehene Nutzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:

Da es sich bei den Entwicklungsflächen um die städtebauliche Aufwertung und Entwicklung einer innerstädtischen Fläche handelt, deren Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet und eine relevante Beeinträchtigung von Umweltbelangen nicht zu erwarten ist, wird das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Bauleitplanverfahren im Wege der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu verzichten, wird kein Gebrauch gemacht. Somit wird im vorliegenden Fall das Bau-

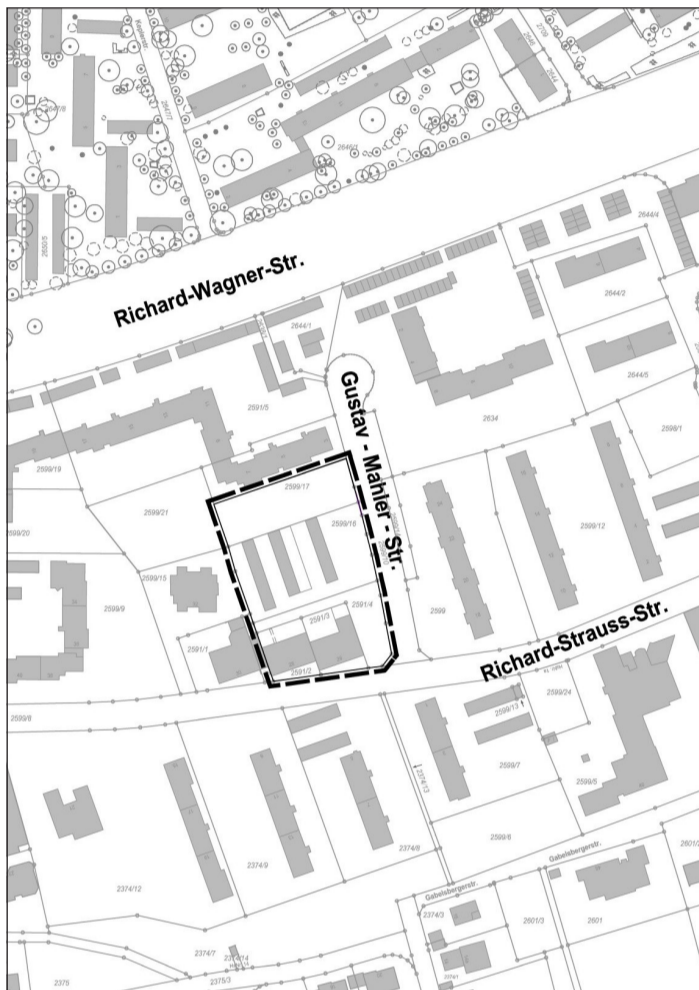
leitplanverfahren in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Regelverfahren durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **12.06.2017 – 12.07.2017** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X - „Gustav-Mahler-Straße“

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mobilen Kanallenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF) durch die Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität für KMF sowie die Verlagerung der Lagerfläche für ballierte KMF auf dem Betriebsgelände der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH, Robert-Bosch-Str. 1 – 5, 85053 Ingolstadt, Flur-Nr. 4717/1 der Gemarkung Ingolstadt

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Ingolstadt hat mit Bescheid vom 18.05.2017 Az. VIII/68/1 Wi der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH, Robert-Bosch-Str. 1 – 5, 85053 Ingolstadt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

Der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH wird gemäß § 16 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mobilen Kanallenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF) durch die Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität für KMF sowie die Verlagerung der Lagerfläche für ballierte KMF auf ihrem Betriebsgelände an der Robert-Bosch-Str. 1 – 5 in 85053 Ingolstadt (Flur-Nr. 4717/1, Gemarkung Ingolstadt) nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nr. III festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält in Abschnitt Nr. III verschiedene Nebenbestimmungen zu Anlagendaten, zu brandschutzrechtlichen Belangen und zum Immissionsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Nieder-

– Nr. 23

Mittwoch, 7.6.2017

I N H A L T

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen V, VII

Stadtplanungsamt

Vorhabenbezogener Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 103 Ä X

Umweltamt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Tiefbauamt

Erhebung Straßenausbaubeiträge

Sparkasse Ingolstadt

Bekanntmachung
Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Änderung der Hausmüllabfuhr

schrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

-> Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom **08.06.2017 bis einschließlich 21.06.2017** im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer 103 während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Merowingerstraße	Wittelsbacher Straße	Wittelsbacher Straße	Beleuchtungseinrichtung
Oefelestraße	Einmündung Oefelestraße	Riezlerstraße	Beleuchtungseinrichtung

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahme Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 30.05.2017 (Az.:01226-17-10)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport

Grundstück: Ingolstadt, Etrichstraße 19

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5795/3

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 30.05.2017). Geplant ist Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 3052222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://v.vvgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de) Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten .

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Werner Kapfer	3165388616
(Kto.-Inhaber: BBK Region Nord und Ingolstadt e.V.)	

Bekanntmachung

In der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 wurden bei folgenden Geschäftsstellen der Sparkasse Ingolstadt Geldbeträge gefunden:

Hauptstelle am Rathausplatz
Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Berliner Straße
Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Stammham
Landkreis Eichstätt
Geschäftsstelle Ettinger Straße
Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Kösching
Landkreis Eichstätt
Geschäftsstelle Lenting
Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Am Audikreisel
Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Unsernherrn
Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Zuchering
Stadtgebiet Ingolstadt
Geschäftsstelle Gerolfing
Stadtgebiet Ingolstadt

Kunden, die in den genannten Geschäftsräumen der Sparkasse Geld verloren haben, werden gebeten, ihre Ansprüche bis spätestens 31.07..2017 bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden.

Änderung der Hausmüllabfuhr Fronleichnam

Wegen des **Feiertages Fronleichnam** am Donnerstag, 15.06.2017 verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der **24. KW.** ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Die Müllbehälter werden also ab dem Feiertag einen Tag später entleert.

Stadtgebiet mit Bereitstellungservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	16.06.2017
reguläre Freitagstouren	Samstag	17.06.2017

Ortsteile ohne Bereitstellungservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	16.06.2017	Restmülltonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	16.06.2017	Restmülltonne
Unterhaunstadt	Samstag	17.06.2017	Restmülltonne
Seehof	Samstag	17.06.2017	Biomülltonne